



Ein Dankeschön ans Leben

Mit einem Testament Zukunft gestalten

www.caritasstiftungen.de



Caritas
Gemeinschaftsstiftung
im Bistum Limburg



Inhalt

1. Mit einem Testament Zukunft gestalten	Seite 04
2. Erbe oder Vermächtnis - hier liegt der Unterschied	Seite 05
3. Vererben ohne Testament - die gesetzliche Erbfolge	Seite 06
4. Vorteile der Testamentsgestaltung	Seite 10
5. Formen der Testamentsgestaltung	Seite 12
6. Änderungen und Aufbewahrung des Testaments	Seite 17
7. Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten des Testaments	Seite 18
8. Steuervorteile nutzen - Erbschaftssteuer und Freibeträge	Seite 20
9. Vererben von Immobilien und Lebensversicherungen	Seite 26
10. Eine eigene Stiftung gründen oder eine bestehende Stiftung unterstützen	Seite 28
11. Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung und Sie	Seite 30
12. Impressum	Seite 34
13. Weitere Informationen/Literaturvorschläge	Seite 35

1. Mit einem Testament Zukunft gestalten

Vielen Menschen fällt es schwer, ihr Testament zu verfassen. Es bedeutet, sich mit dem eigenen Abschied zu beschäftigen. Doch mit einem Testament kann man dafür sorgen, dass Vermögen ganz im eigenen Sinne weitergegeben wird.

Wenn wir alles rechtzeitig und nach dem eigenen Willen regeln, bekommt unser Leben eine andere Leichtigkeit. Es gibt einem die Gewissheit, dass die Früchte des Lebens in die richtigen Hände gelangen, und dass die Familie und die Lieben bedacht sind. Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Hilfe für Menschen in Not, Hilfe für den anderen, den Nächsten auch über den Tod hinaus weiterzuverfolgen.

Um auch Ihnen aufzuzeigen, wie einfach es ist, mithilfe eines Testamentes vorzusorgen, hat die Caritas-Gemeinschaftsstiftung

im Bistum Limburg diesen informativen Ratgeber zusammengestellt. Er fasst leicht verständlich die wichtigsten Regelungen des Erbrechts zusammen.

Wir möchten Ihnen ebenfalls die Struktur und Arbeitsweise der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg mit ihren regionalen Treuhandstiftungen vorstellen, die dauerhaft ein Zeichen von Solidarität und Mitmenschlichkeit setzen. Die Projekte, die sie unter anderem fördert, verbessern die Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen, unterstüt-

zen benachteiligte Familien und helfen Menschen mit Beeinträchtigungen, alten Menschen und sozial Schwachen, ein gleichberechtigtes Leben zu führen.

Unser Stiftungsportfolio setzt sich für viele Menschen in sozialer Not ein, unabhängig von ihrem Glauben und ihrer Herkunft. Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, unterstützen wir Sie gerne dabei, eine für Sie maßgeschneiderte Lösung für Ihr Testament zu finden.

Es grüßen Sie herzlich



Jörg Klärner
Diözesancaritasdirektor
Caritasverband in der Diözese Limburg e. V.

Sonja Peichl
Geschäftsführerin der Caritas-
Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

Pfarrer Kurt Geil
Vorstandsvorsitzender der Caritas-
Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

2. Erbe oder Vermächtnis — hier liegt der Unterschied

Vererben oder Vermachen bezeichnen unterschiedliche Sachverhalte. Bestimmen Sie in Ihrem Testament einen Erben, so übernimmt dieser nach Ihrem Tod all Ihre Rechte und Pflichten.

Das heißt: Er erbt Ihr Vermögen, aber auch Ihre Schulden und alle sonstigen Verpflichtungen.

Wichtig zum Grundverständnis

Setzen Sie mehrere Personen als Erben ein, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Eine Erbengemeinschaft kann nur gemeinsam über den Nachlass entscheiden, was schwierig werden kann, wenn die Erben nicht einer Meinung sind.

Möchten Sie jedoch einem Menschen, der Ihnen nahesteht, etwas ohne jegliche Verpflichtung hinterlassen – dann ist ein Vermächtnis die richtige Wahl. Ein Vermächtnis bezeichnet einen Anspruch, den der Vermächtnisnehmer gegenüber den Erben hat. Die Erben sind gesetzlich verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen und zum Beispiel Geld oder ein Schmuckstück dem Vermächtnisnehmer zu übergeben.



Erbe:

Ein Erbe umfasst das Vermögen als Gesamtes – auch offene Rechnungen oder Schulden. Mehrere Personen können als Erben benannt sein.

Vermächtnis:

Vermächtnisnehmer sind keine Erben, sondern sie haben den Erben gegenüber einen Anspruch auf Herausgabe des ihnen im Testament Zugesprochenen.

3. Vererben ohne Testament — die gesetzliche Erbfolge

Auch ohne Testament oder Erbvertrag haben Sie Ihren „letzten Willen“ schon gemacht.

Denn es gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie legt fest, auf wen welcher Anteil Ihres Vermögens übergeht. Sie gilt auch immer dann, wenn Ihr Testament lückenhaft ist oder Fehler aufweisen sollte.

Die gesetzliche Erbfolge

Mit der gesetzlichen Erbfolge stellt der Gesetzgeber sicher, dass im Todesfall eine eindeutige Regelung besteht, nach der bestimmt wird, auf wen das Vermögen des Verstorbenen übergehen soll.

Die gesetzliche Erbfolge gilt, wenn

- der Erblasser weder ein Testament errichtet noch einen Erbvertrag geschlossen hat.
- das Testament oder der Erbvertrag Lücken aufweist oder anderweitig unwirksam ist.

Wichtig:

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, erbt der Staat.

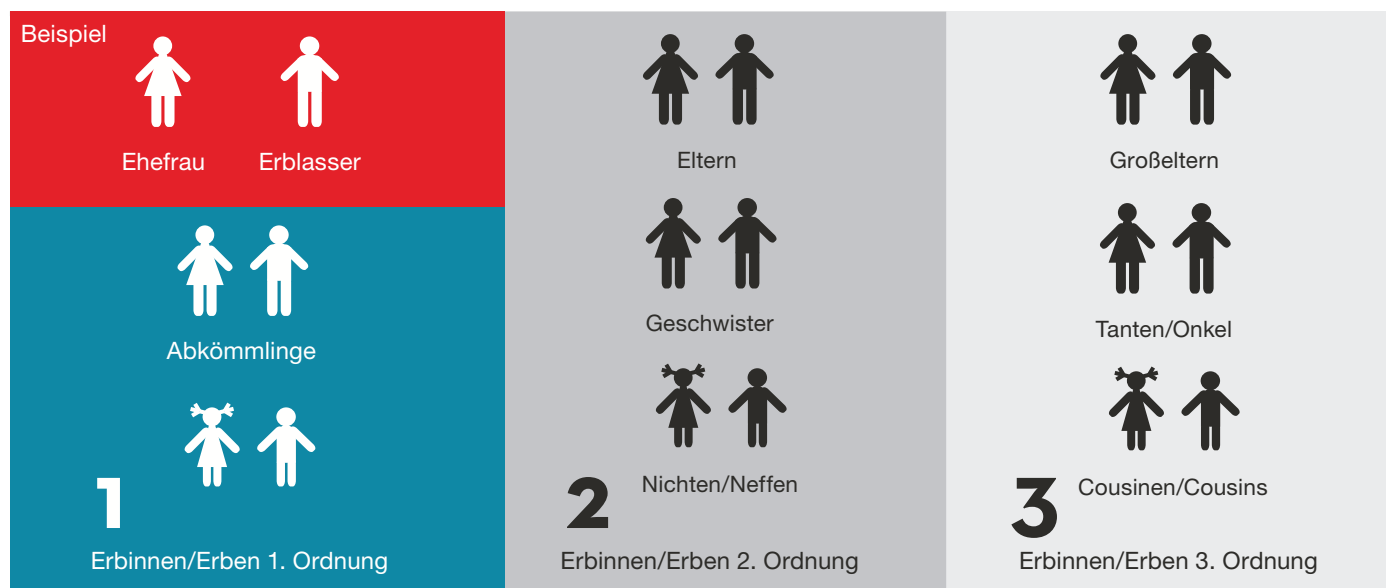


Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem

- Verwandtschaftsverhältnis
- Familienstand des Erblassers (verheiratet/ledig/geschieden; entsprechend bei eingetragener Lebenspartnerschaft)
- Güterstand der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft)

Die gesetzlichen Erben nach Ordnung sind:

- 1. Ordnung:** Erst Kinder/Adoptivkinder, dann Kindeskindern
- 2. Ordnung:** Erst Eltern, dann Geschwister und deren Abkömmlinge
- 3. Ordnung:** Erst Großeltern, dann deren Abkömmlinge
- 4. Ordnung:** Erst Urgroßeltern, dann deren Abkömmlinge





Testen Sie unseren
Testamentrechner unter
www.testamentrechner.de



A Das Verwandtenerbrecht

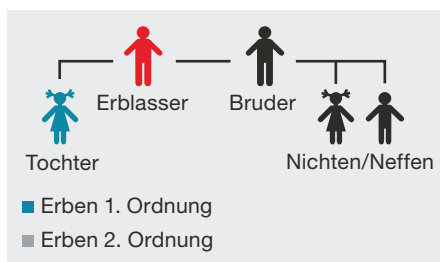
Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie nach Verwandtschaftsgrad in verschiedene „Ordnungen“ ein:

1. Ordnung:

Abkömmlinge, d. h. Kinder, nachrangig Enkel, Urenkel usw.

Zu den Erben dieser sogenannten 1. Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also Kinder, Enkel, Urenkel usw. Nichteheliche Kinder gehören zu den gesetzlichen Erben ihrer Mütter und ihrer Väter sowie der jeweiligen Verwandten. Soweit es jemanden gibt, der zu dieser Gruppe der besonders nahen Verwandten gehört, gehen alle entfernteren Verwandten leer aus und können nicht am Erbe teilhaben. Die Kindeskinde, also die Enkel, Urenkel usw., können regelmäßig nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.

Ein Beispiel



Der Erblasser hat eine Tochter und zahlreiche Nichten und Neffen. Die Nichten und Neffen erben nichts.

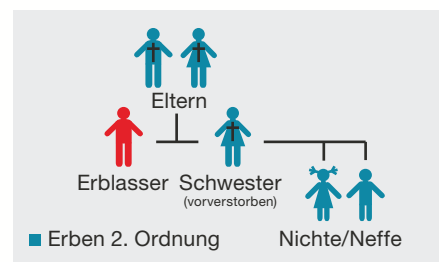
2. Ordnung:

Eltern, nachrangig deren Abkömmlinge, z. B. Geschwister, Nichten, Neffen

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinde, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen. Verwandte der 2. Ordnung können nur dann erben, wenn keine Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind.

Ein Beispiel

Der Erblasser hinterlässt eine Nichte und einen Neffen. Die Schwester und die Eltern sind vorverstorben.



Die Nichte und der Neffe erben folglich zu je 1/2.

3. Ordnung und weitere:

Großeltern, nachrangig deren Abkömmlinge, z. B. Tanten, Onkel, Cousinsen, Cousins

Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskinde (Tante, Onkel, Cousine, Cousin usw.), die 4. Ordnung die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskinde usw. Die Erbfolge richtet sich im Wesentlichen nach denselben Regeln wie für die bisherigen Gruppen. Ab der 4. Ordnung treten allerdings für bereits verstorbene Abkömmlinge der Großeltern nicht mehr deren Abkömmlinge ein; vielmehr erben nun grundsätzlich der oder die Nächstverwandten allein (Übergang von der Erbfolge nach Stämmen zum Gradualsystem). Immer gilt: Ist nur ein Verwandter aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließt dieser alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus.



Somit gilt:

Bei der Erbfolge schließen Verwandte einer vorhergehenden Ordnung prinzipiell die einer nachfolgenden aus.



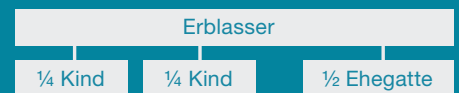
B Der Erbteil des Ehegatten

Wie hoch der Erbteil ist, der dem hinterbliebenen Ehegatten zusteht, ist abhängig vom Güterstand und davon, welche Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls leben bzw. bereits gezeugt wurden.

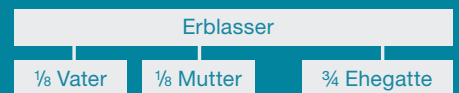
Eheleute leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, auch gesetzlicher Güterstand genannt, wenn sie nicht durch notariellen Ehevertrag anderes vereinbart haben, z. B. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Im gesetzlichen Güterstand ist der Ehegatte grundsätzlich mit bestimmten Anteilen am Nachlass beteiligt: Der Ehegatte erhält $\frac{3}{4}$ -Anteil neben den Großeltern, wenn weder Erben der 1. noch 2. Ordnung vorhanden sind. Er erhält die gesamte Erbschaft, wenn weder Verwandte der 1. und 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Bei Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gelten hingegen andere Regelungen für den Erbteil des Ehegatten.

Die Vorschriften, die den Ehegatten betreffen, gelten entsprechend für einen eingetragenen Lebenspartner.

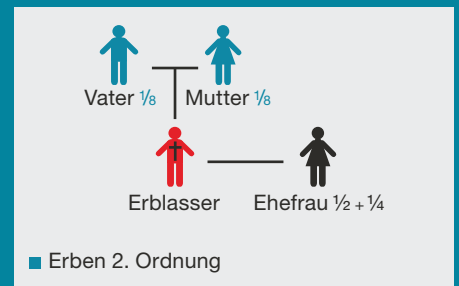


$\frac{1}{2}$ -Anteil neben Erben der 1. Ordnung. Die verbleibende Hälfte geht zu gleichen Teilen an die Abkömmlinge.



$\frac{3}{4}$ -Anteil neben Erben der 2. Ordnung, wenn keine Erben der 1. Ordnung vorhanden sind.

Ein Beispiel



Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, sowie seine Eltern.

Die Ehefrau erhält $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$) und die Erben 2. Ordnung je $\frac{1}{8}$ des Nachlasses. Zusätzlich erhält die Ehefrau (neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern) den „Großen Voraus“, der regelmäßig alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände umfasst sowie die Hochzeitsgeschenke. Neben Verwandten der 1. Ordnung erhält der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe diese Gegenstände nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

4. Vorteile der Testamentsgestaltung

Wenn Sie ein Testament verfassen, können Sie unter Beachtung des Pflichtteilsrechts von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und selbst festlegen, wer wieviel erhalten soll.

So können Sie

- bestimmte Vermögenswerte bestimmten Personen zuwenden.
- durch klare Regelungen Erbstreitigkeiten verhindern.
- Ihr Vermögen oder Teile davon einer guten Sache zukommen lassen.
- steuerliche Nachteile vermeiden.
- einen Testamentsvollstrecker einsetzen, um die Nachlassabwicklung und gegebenenfalls Nachlassverwaltung sicherzustellen.

Wenn Sie nächste Verwandte, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen wollen, haben diese Personen trotzdem einen Pflichtteilsanspruch. Dieser richtet sich auf Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags und ist gegenüber den Erben geltend zu machen.

Diese Personen sind lediglich dann nicht pflichtteilsberechtigt, wenn

- ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht vorliegt.
- sich der Verzicht eines Elternteiles auch auf sie erstreckt.
- sie nach dem Gesetz erbunwürdig sind.
- ihnen der Pflichtteil rechtskräftig zu entziehen ist.
- sie eine Erbausschlagung rechtskräftig erwirkt haben.
- sie vertraglich einen vorzeitigen Erbaugleich geschlossen haben.

Alle in der oben genannten Auflistung nicht Aufgeführten sind nicht pflichtteilsberechtigt. Die Eltern und die Enkel des Erblassers verlieren die Pflichtteilsberechtigung, wenn Abkömmlinge oder der Ehegatte aufgrund ihrer bevorrechtigten Stellung sie von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen.



**Pflichtteilsberechtig-
tigt im Erbfall sind
folgende Verwand-
te lt. § 2303 BGB:**

- Alle Abkömmlinge des Erblassers (ehelich, adoptiert, nichtehelich oder mit Legitimierung)
- Die Abkömmlinge, also Enkelkinder des Erblassers, wenn ihre Eltern im Erbfall nicht mehr leben, nicht jedoch Stief- oder Pflegekinder
- Der überlebende Ehegatte
- Die Eltern des Erblassers



**Niemand ist
verpflichtet, ein
Testament zu
errichten.**

Liegt keine testamentarische Verfügung vor, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese berücksichtigt allerdings weder unverheiratete Partner noch Freunde oder gemeinnützige Organisationen. Mithilfe eines Testaments können Sie genau verfügen, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll.



5. Formen der Testamentsgestaltung



Das eigenhändige (privathandschriftliche) Testament



Verfassen Sie das Testament handschriftlich und unterschreiben Sie mit Vor- und Nachnamen. Wir empfehlen Ihnen, die Seiten durchnummerieren und einzeln zu unterschreiben. Vergessen Sie nicht, Datum und Ort anzugeben, denn bei inhaltlichen Widersprüchen oder nachträglichen Ergänzungen gilt immer das neueste Testament. Leidvolle Erfahrungen beweisen jedoch immer wieder, dass die wenigsten eigenhändig verfassten Testamente rechtsgültig verfasst wurden. Auch sind nur wenige so eindeutig verfasst, wie der Erblasser es eigentlich wollte. Möchten Sie dieses Risiko vermeiden, empfiehlt sich ein notarielles Testament.

Entscheidend: Handschriftlich von Anfang bis Ende

Schreiben Sie den Text selbst und vollständig mit der Hand. Ihre Unterschrift allein reicht nicht, auch ein PC- oder maschinengeschriebenes Dokument ist nicht wirksam. Haben Sie eine „unleserliche“ Handschrift, können Sie einen maschinenschriftlichen Entwurf als Lesehilfe beifügen.

Sinnvoll: Eine Überschrift

Das Testament sollte auch als solches betitelt sein. Das ist zwar formell nicht erforderlich, unterstreicht aber Ihre Ernsthaftigkeit. z. B. „Mein letzter Wille“, „Testament“ oder „Verfügung von Todes wegen“.

Jederzeit möglich: Ändern und ergänzen

Ändern oder ergänzen können Sie jederzeit, ebenfalls handschriftlich mit Datum, Ort und Unterschrift. Vermeiden Sie Durchstreichungen. Am besten schreiben Sie ein zweites Testament, welches das vorherige widerruft.

Frühere Testamente: Widerrufen

Haben Sie bereits ein früheres Testament verfasst, widerrufen Sie dies ausdrücklich, wenn es nicht mehr gelten soll. Missverständnisse vermeiden Sie, wenn Sie das Alte vernichten.

Streit verhindern: Konkrete Angaben

Formulieren Sie deutlich und legen Sie so detailliert wie möglich fest, wer was bekommt. Es muss klar hervorgehen, wer Erbe ist, und wen Sie mit einem Vermächtnis bedenken.

Wichtig: Mit Ort und Datum versehen

Das Dokument muss immer Ort und Datum enthalten. Denn ein jüngeres Testament „verdrängt“ ein älteres.

Zwingend: Ihre Unterschrift am Ende

Unterschreiben Sie mit Ihrem Vor- und Zunamen. Nur so können Sie als Urheber identifiziert werden.

Zettelsammlung: Numerieren und zusammenheften

Ist Ihr Testament mehrere Seiten lang, numerieren Sie die Blätter und unterschreiben Sie jede Seite.

Alma Henriette Montag
Sternstraße 98
65549 Limburg an der Lahn

Mein Testament

Ich, Alma Henriette Montag, geboren am 06.02.1943,
wohnhaft Sternstraße 98 in 65549 Limburg an der
Lahn, treffe für den Fall meines Todes folgende
Regelung:

Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit
vollständig auf.

Zu meinen Erben bestimme ich zu gleichen Teilen meine
Nichte Klara Charlotte Montag, wohnhaft Mondstraße
34 in 65183 Wiesbaden, und meinen Patensohn Paul
Lorenzen, wohnhaft Sternstraße 21 in 60308 Frankfurt
am Main.

Der ABC e.V., Stifterstraße 3 in 65549 Limburg, soll
aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 10.000
Euro erhalten.

Limburg, am 13.06.2017

Alma Henriette Montag



B Das notarielle Testament

Ein notarielles Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser ist verpflichtet, Sie umfassend zu beraten und Ihren letzten Willen zu beurkunden. Hierfür fällt eine Gebühr an, deren Höhe vom Nachlasswert abhängig ist.

Vorteile des notariellen Testaments sind:

- Der Notar überzeugt sich von der Testierfähigkeit.
- Das Testament wird grundsätzlich beim Nachlassgericht verwahrt.
- Es ist kein Erbschein erforderlich (dies erspart Kosten für die Erben).

Der Notar stellt sicher, dass Ihr Testament wirksam und fälschungssicher ist. Außerdem bestätigt er, dass Sie bei klarem Verstand, also testierfähig sind. So haben mögliche Einsprüche Ihrer Nachfahren kaum Aussicht auf Erfolg. Eine weitere Aufgabe des Notars ist es, Ihr Testament amtlich und sicher zu verwahren.

Das notarielle Testament gibt Ihnen die Sicherheit, dass es rechtlich einwandfrei formuliert und somit rechtswirksam ist.





Das gemeinschaftliche Ehegattentestament

Das gemeinschaftliche Ehegattentestament ist eine besondere Form der letztwilligen Verfügung für Ehepaare. Für den gemeinsamen letzten Willen gelten die gleichen Formvorschriften wie für das eigenhändige oder das notarielle Testament. Meist setzen sich bei einem gemeinschaftlichen Testament die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein. Erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten erben zum Beispiel die Kinder und z. B. eine gemeinnützige Organisation (Schlusserben). Diese Regelung nennt man ein „Berliner Testament“.



Ein „Berliner Testament“ kann jedoch für die Schlusserben steuerlich sehr ungünstig sein. Bevor Sie ein solches Testament errichten, holen Sie unbedingt den Rat eines Steuerberaters ein.

Der Erbvertrag

Bei einem Erbvertrag schließen zwei oder mehrere Personen (die nicht miteinander verwandt oder verheiratet sein müssen) vor dem Notar einen Vertrag, in dem mindestens eine der Personen testamentarische Verfügungen trifft. Ein Erbvertrag ist sinnvoll, wenn Sie jemandem ein Erbe zusagen und damit absichern wollen. Häufig ist damit eine Bedingung verbunden. Das kann das Versprechen sein, im Alter die Pflege des Erblassers zu übernehmen. Oder die Verpflichtung, das Erbe in einem bestimmten Sinn weiterzuführen. Der wesentliche Unterschied zum Testament besteht darin, dass Sie sich beim Erbvertrag gegenüber Ihrem Vertragspartner binden. Ein Erbvertrag kann nicht einseitig widerrufen oder geändert werden.



Der Erbvertrag ist für Unverheiratete und nicht eingetragene Lebenspartner die einzige Möglichkeit, gemeinsam erbrechtliche Verfügungen zu treffen.



6. Änderungen und Aufbewahrung des Testaments

Ihren letzten Willen können Sie zu jeder Zeit ändern. Sie handeln sehr verantwortungsbewusst, wenn Sie alle paar Jahre überprüfen, ob Ihr Testament wirklich noch Ihrem Willen entspricht.

Ihr Testament können Sie jederzeit ändern

Um ein privatschriftliches Testament ungültig zu machen, wird es einfach nur vernichtet. Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, sobald es aus der amtlichen Verwahrung genommen und vernichtet wird. Ein gemeinschaftliches Testament kann problemlos geändert werden, wenn beide Ehegatten sich einig sind. Ist dies nicht der Fall, so muss der eine Partner vor einem Notar den Widerruf der getroffenen Verfügungen erklären.

Nach dem Tod des einen ist der Überlebende bindend an die wechselbezüglichen Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament gebunden. Ob einzelne oder auch alle Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament wechselbezüglich sein sollen oder nicht, sollte ausdrücklich im Testament klargestellt werden. Ein Erbvertrag kann nur mit Zustimmung aller Vertragspartner geändert und nur ausnahmsweise einseitig widerrufen werden.

Verwahren Sie Ihr Testament gut

Sie sollten Ihr Testament gut verwahren, damit es nach Ihrem Tod schnell gefunden und auf jeden Fall eröffnet wird. Denn nur dann wird Ihr letzter Wille umgesetzt. Ein privatschriftliches Testament können Sie überall aufheben. Sorgen Sie jedoch dafür, dass ein vertrauenswürdiger Mensch weiß, wo er es finden kann. Er muss es dann dem Nachlassgericht beim zuständigen Amtsgericht übergeben. Dort wird es eröffnet und das Gericht benachrichtigt alle im Testament genannten Personen. Bei einem notariellen Testament wird das Gericht demgegenüber automatisch tätig.

Zum Schluss stellt sich die Frage, wie man seinen letzten Willen sicher aufbewahrt. Am besten ist Ihr Testament in amtlicher Verwahrung bei einem Nachlassgericht aufgehoben. An einem vermeintlich sicheren Ort besteht die Gefahr, dass das Testament nicht aufgefunden wird.

Zentrales Testamentsregister



Seit dem 1. Januar 2012 gibt es in Berlin ein zentrales Testamentsregister. Wenn ein Testament amtlich verwahrt wird, muss es dort registriert werden.

Nach der Mitteilung Ihres Ablebens durch das Wohnsitzstandesamt informiert das zentrale Testamentsregister das verwahrende Nachlassgericht über den Todesfall. Somit ist die Eröffnung Ihres Testaments sichergestellt.

7. Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten des Testaments

... und was Sie über ein Testament für den guten Zweck wissen sollten.

Das Testament bietet Ihnen verschiedene Möglichkeiten, Ihren letzten Willen inhaltlich zu gestalten. Je klarer es formuliert ist, umso sicherer können Sie sein, dass Ihr Wille auch tatsächlich, wie von Ihnen gewünscht, umgesetzt wird. Durch **Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage** können Sie neben Privatpersonen auch gemeinnützige Organisationen, beispielsweise Stiftungen, bedenken.



1. Die Erbeinsetzung (Erbe)

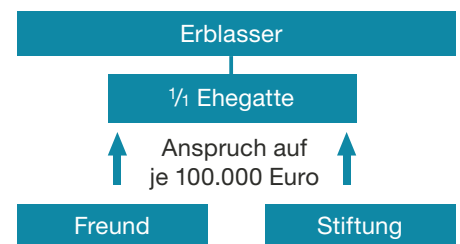
Durch die Erbeinsetzung bestimmen Sie, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Der Erbe tritt mit Ihrem Ableben unmittelbar in Ihre Rechte und Pflichten ein, er erbt also neben Vermögen auch Ihre Schulden und wird automatisch Eigentümer. Er ist verpflichtet, die von Ihnen im Testament zusätzlich verfügte Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

2. Das Vermächtnis (Vermächtnisnehmer)

Mit einem Vermächtnis wenden Sie einem Dritten einen bestimmten Vermögensgegenstand zu. Es kann sich beispielsweise um Geldbeträge oder ein Sparkonto, Wertpapiere, GmbH-Anteile, Wertgegenstände oder eine Immobilie handeln. Ihr Erbe ist verpflichtet, Ihr Vermächtnis aus dem Nachlass zu erfüllen. Der Bedachte wird im Erbfall nicht automatisch Eigentümer, sondern muss seinen Anspruch gegenüber dem Erben geltend machen.

Ein Beispiel

Ein Ehepaar hat keine Kinder. Die Eheleute sind wirtschaftlich gut gestellt und unterstützen seit vielen Jahren gemeinnützige Projekte. In seinem Testament setzt der Ehemann seine Ehefrau zur Alleinerbin ein und bestimmt zwei Vermächtnisse seines Sparvermögens, mit je 100.000 € an einen Freund und je 100.000 € an eine ihm vertraute Stiftung.



Die Auflage



Sie können Ihre Erben oder Vermächtnisnehmer mit gewissen Auflagen beschweren, indem Sie beispielsweise anordnen, dass Ihr Sohn Alleinerbe sein soll, dieser aber verpflichtet ist, z. B. 25 Jahre die Grabpflege zu besorgen oder mit einem Teil des Nachlassvermögens eine Stiftung zu errichten.



Sie möchten eine gemeinnützige Organisation oder Stiftung bedenken

Wer Gutes tun möchte, braucht kein großes Vermögen. Anders als beispielsweise bei einer eigenen Stiftung kann man mit einem Testament auch bei kleinem Vermögen etwas von dem weitergeben, was einem im Leben wichtig war.



Erblasser, die eine gemeinnützige Organisation (Stiftung) testamentarisch bedenken, können so dafür sorgen, dass durch ihre Unterstützung ihr gesellschaftliches Engagement nachhaltig weiterlebt. Wollen Sie einen bestimmten Geldbetrag, eine Immobilie oder einen Kunstgegenstand zugunsten eines guten Zwecks bestimmen, ist ein Vermächtnis der einfachste und beste Weg. Wichtig: Die Organisation sollte über die beabsichtigte Zuwendung informiert sein, um den Wünschen des Erblassers entsprechen zu können.

Ein Beispiel für eine Erbeinsetzung

Als Erben bestimme ich zu gleichen Teilen meine Nichte Mia Muster, wohnhaft in der Musterstraße 1, in 12345 Musterhausen, und die gemeinnützige Organisation XYZ.

Beispiel für ein Vermächtnis

Die gemeinnützige Organisation XYZ, Vereinsweg 9, in 12345 Vereinsstadt, soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von X € bekommen.



Wichtig für alle, die keine Angehörigen haben:

Als Erben kümmern sich gemeinnützige Organisationen in der Regel nach vorhergehender Absprache auch um die Wohnungsauflösung, Bestattung und die Grabpflege – respektvoll, ganz nach den individuellen Wünschen.

8. Steuervorteile nutzen — Erbschaftssteuer und Freibeträge

Ein Erbe ist steuerrechtlich „ein Erwerb von Todes wegen“. Damit ist es ab einer bestimmten Höhe erbschaftssteuerpflichtig. Je näher Erbe, Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer und Erblasser miteinander verwandt waren, desto höher sind die Freibeträge, die sie beim Finanzamt geltend machen können.

Alles, was diese Freibeträge übersteigt, muss versteuert werden. Nach dem Verwandtschaftsgrad bemisst sich auch der Steuersatz, nach dem die Erbschaftssteuer berechnet wird. Im Steuerrecht werden Erben, Pflichtteilsberechtigter und Vermächtnisnehmer gleichgestellt. Es teilt sie in drei Steuerklassen ein, die aber nichts mit den bekannten Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerklassen zu tun haben.

Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftssteuer befreit. Das Erbe oder Vermächtnis fließt also zu 100 % in die Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation.

Gesetzliche Steuerklassen

Der Familienstand bzw. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Begünstigtem entscheiden über die Steuerklasse und über die Höhe des Freibetrags. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz für die zu entrichtende Erbschaftssteuer.

Steuerklasse I

Sie gilt für den Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Großeltern nur bei Erwerb von Todes wegen.

Steuerklasse II

Sie gilt für Eltern und Großeltern bei Erwerb unter Lebenden, Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartner.

Steuerklasse III

Sie gilt für alle übrigen Erwerber (z. B. auch den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft).

Die Höhe der zu entrichtenden Erbschaftssteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Erbschaft und danach, welcher der drei gesetzlich bestimmten Steuerklassen der Bedachte angehört. Von der Besteuerung ausgenommen sind Erwerbe in Höhe der persönlichen Freibeträge.





Freibeträge

Jedem Erwerber steht ein **persönlicher Freibetrag** zu. Er beträgt

- 500.000 € für den Ehegatten,
- 400.000 € für ein Kind sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt,
- 200.000 € für Enkelkinder,
- 100.000 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I,
- 20.000 € für Personen der Steuerklasse II und 20.000 € für Personen der Steuerklasse III.

Steuersatz in % (ab 1.1.2010)

Vermögen nach Abzug des Freibetrags	Steuerklassen		
	I	II	III
bis € 75.000	7	15	30
bis € 300.000	11	20	30
bis € 600.000	15	25	30
bis € 6.000.000	19	30	30
bis € 13.000.000	23	35	50
bis € 26.000.000	27	40	50
über € 26.000.000	30	43	50

Freibeträge

Steuerklasse I	seit 1.1.2009	davor
Ehegatte	€ 500.000	€ 307.000
Kinder und Stiefkinder	€ 400.000	€ 205.000
Enkel	€ 200.000	€ 51.200
Enkel, wenn Kinder vorverstorben sind	€ 400.000	€ 205.000
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	€ 100.000	€ 51.200

Steuerklasse II

Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung; Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	€ 20.000	€ 10.300
---	----------	----------

Steuerklasse III

Eingetragene Lebenspartner	€ 500.000	€ 5.200
Übrige Erben	€ 20.000	€ 5.200

Diese beiden Aufstellungen geben einen Überblick der verschiedenen Steuersätze in % nach Steuerklassen und der jeweiligen Freibeträge nach Steuerklassen.

Höhe der Erbschaftsteuer

Die über den Freibetrag hinausgehende Erbschaft muss versteuert werden. Hierfür gelten in Steuerklasse I nach wie vor sieben Abstufungen zwischen 7 % und 30 %. Für Vermögenserwerbe bis sechs Millionen Euro gilt ein Steuersatz von 30 %, Vermögenserwerbe über sechs Millionen werden mit einem Steuersatz von 50 % belastet. Diese, auch für die Steuerklasse II geltende Abstufung wurde mit Inkrafttreten der Erbschaftssteuerreform am 1.1.2010 wieder aufgehoben. Danach gelten auch für die Steuerklasse II wieder sieben Abstufungen zwischen 15 % und 43 %.

Steuerfrei: Das Familienheim

Unabhängig von den persönlichen Freibeträgen und damit vom Wert der Immobilie bleibt das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim in bestimmten Fällen steuerfrei. Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gilt die Steuerbefreiung sowohl bei lebzeitigen Schenkungen als auch beim Erwerb von Todes wegen. Beim Erwerb von Todes wegen gilt allerdings eine Einschränkung: Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird. Ist der Erwerber jedoch aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung des Familienheims gehindert, z. B. bei einem Umzug ins Pflegeheim, dann bleibt er von der Steuer befreit. Für Kinder bzw. Kinder vorverstorbenen Kinder gelten zwei zusätzliche Einschränkungen: Steuerfrei ist nur der Erwerb von Todes wegen, außerdem gilt die Befreiung nur insoweit, als die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.



Immer steuerfrei: Vererben an gemeinnützige Organisationen (Vereine, Stiftungen ...)

Egal ob in Form einer Schenkung zu Lebzeiten oder in Form eines Testaments: Wird einer, als gemeinnützig anerkannten Organisation, wie einer Stiftung, etwas zugewendet, muss hierfür keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer gezahlt werden. So kann die Zuwendung ungeschmälert für den guten Zweck verwendet werden. Der Staat fördert dieses gesellschaftliche Engagement auch „nach dem Tod“: Wenden Erben oder Vermächtnisnehmer innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall einer gemeinnützigen Stiftung Teile des Nachlasses zu, erhalten sie anteilig bereits gezahlte Erbschaftssteuer zurück. Ebenso erhalten sie die bereits gezahlte Erbschaftssteuer zurück, wenn sie mit dem Vermögen eine neue gemeinnützige Stiftung gründen. Alternativ kann der zugewendete Betrag auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in Abzug gebracht werden. Ob eine Erstattung der Erbschaftssteuer oder die Geltendmachung bei der Einkommensteuer günstiger ist, muss individuell ermittelt werden.

Schenkungen und Erbschaft

Die gleichen Freibeträge wie für den Erwerb von Todes wegen gelten grundsätzlich auch bei Schenkungen, ausgenommen bei Schenkungen an Eltern und Großeltern: Die Freibeträge sind in diesem Fall niedriger. Der Freibetrag steht innerhalb einer Zehnjahresfrist insgesamt nur einmal zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder Erbschaft handelt.

Ein Beispiel: Eine Tochter erhält im Jahr 2009 von ihrem Vater schenkweise Vermögenswerte in Höhe des Freibetrags (400.000 €). Zwei Jahre später verstirbt der Vater und vermacht seiner Tochter Bargeld in Höhe von 250.000 €. Da seit der Schenkung keine zehn Jahre vergangen sind, ist der Freibetrag bereits ausgeschöpft. Daher fallen 11 % Erbschaftssteuer auf die gesamten 250.000 € an.

Die Schenkung unter Lebenden

Sie haben die Möglichkeit, auch schon zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens auf andere Menschen zu übertragen. Ein Weg ist die „Schenkungen unter Lebenden“.

Doch auch Schenkungen werden, wenn Sie die Freigrenzen übersteigen, besteuert. Die Steuersätze von Schenkungs- und Erbschaftssteuer sind nahezu gleich. Die Freibeträge für Schenkungen können Sie jedoch alle zehn Jahre einmal voll ausschöpfen. Wenn Sie Immobilien verschenken möchten, können Sie sich den sogenannten Nießbrauch eintragen lassen. Das bedeutet: Sie verschenken zwar Ihre Immobilie, können diese aber auf Lebenszeit nutzen. Auch haben Sie die Möglichkeit, mit eventuell anfallenden Mieten Ihre Rente aufzubessern. In diesem Fall tragen Sie jedoch weiterhin auch die Kosten, die das Haus verursacht, obwohl sie es bereits verschenkt haben.



Die Steuer für Schenkungen, die die Freibeträge überschreiten, ermäßigt sich, wenn die Steuer vom Schenkenden und nicht vom Beschenkten gezahlt wird.



B Die Schenkung von Todes wegen

Eine andere Form der Schenkung ist die „Schenkungen von Todes wegen“. Sie versprechen einem Menschen, dass Sie ihm etwas schenken – wirksam wird das Versprechen und damit die Schenkung aber erst bei Ihrem Tod, und wenn der Beschenkte den Schenker überlebt. Zum Thema Schenkungen sollten Sie sich in jedem Fall beraten und diese notariell beurkunden lassen – auch um Streitigkeiten zu vermeiden.

C Die Verfügung zugunsten Dritter

Eine weitere Möglichkeit, einen Teil Ihres Nachlasses zu regeln, ist der „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“. Das ist ein Vertrag, den Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank abschließen. Ein Kontoguthaben oder Wertpapierdepot geht bei Ihrem Tode dann direkt auf eine Person oder auch in eine z. B. gemeinnützige Organisation oder Stiftung über. Der Wert des Kontos oder des Wertpapierdepots fällt nicht in den Nachlass.

i Wenn Schenkungen die Freigrenzen übersteigen, werden auch sie besteuert. Die Steuersätze von Schenkungs- und Erbschaftsteuer sind nahezu gleich.

i Eine Verfügung zugunsten Dritter ist rechtlich eine Schenkung, die jedoch nicht notariell beurkundet werden muss.



9. Vererben von Immobilien und Lebensversicherungen

Mehr als die Hälfte aller Hinterlassenschaften in Deutschland beinhalten mittlerweile eine Immobilie oder Lebensversicherung. Jedoch sind Erblasser und Erben oft schlecht vorbereitet, sodass ein teurer und unnötiger Rechtsstreit vorprogrammiert ist.

Augen auf beim Vererben von Immobilien

Wenn Sie eine Immobilie vererben wollen, sollten Sie auf jeden Fall ein Testament aufsetzen. Das ist besonders wichtig, wenn Sie zum Beispiel Ihrem Ehepartner ein lebenslanges Wohnrecht im Eigenheim sichern wollen. Wenn kein Testament aufgesetzt wird, bestimmt die gesetzliche Erbfolge, dass der Ehepartner zum Beispiel nur $\frac{3}{4}$ des Eigenheimes erbt, sofern Sie keine Nachkommen haben, jedoch Erben 2. Ordnung vorhanden sind (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen). Diese erben das restliche Viertel. Sofern Sie Kinder haben, erbt Ihr Ehepartner nur die Hälfte Ihres gemeinsamen Eigentums. Ehepartner, die ein Haus oder eine Wohnung erben und diese für mindestens zehn Jahre als Hauptwohnsitz selbst nutzen, müssen für den selbst genutzten Teil der Immobilie, unabhängig von Wert und Größe, keine Erbschaftssteuer zahlen. Das gleiche gilt für Kinder. Hier begrenzt der Gesetzgeber die steuerfreie Wohnfläche jedoch auf 200 qm.

Vererben von Lebensversicherungen

Lebensversicherungen können ein Weg sein, Vermögen auf die nächste Generation zu übertragen. Dazu müssen Sie jedoch einen Bezugsberechtigten in die Police eintragen. Ihm fällt das Auszahlungskapital zu, wenn Sie die Fälligkeit der Versicherung nicht erleben sollten. Der Bezugsberechtigte kann direkt über das Auszahlungskapital verfügen, muss es aber eventuell – nach Abzug von Freibeträgen – versteuern. Tragen Sie keinen Bezugsberechtigten ein, fällt das Kapital in den Nachlass.

Die Bezugsberechtigten Ihrer Lebensversicherung können Sie nur zu Lebzeiten ändern. Eine Verfügung im Testament ist nicht rechtsgültig.

Auch beim Vererben von Lebensversicherungen ist die Eindeutigkeit wichtig: Tragen Sie deshalb den Namen der ausgewählten Person oder der gewünschten gemeinnützigen Organisation (Verein, Stiftung, ...) direkt in Ihre Police ein.





10. Eine eigene Stiftung gründen oder eine bestehende Stiftung unterstützen

Wenn Sie dauerhaft helfen möchten, können Sie z. B. einen Teil Ihres Nachlasses in eine Stiftung geben oder eine eigene Stiftung gründen.

Stiftungsformen im Überblick

 Eine Stiftung bietet Beständigkeit in ihrer Arbeit über viele Jahre hinweg. Die Erträge einer Stiftung sorgen dafür, dass die Stiftung ihren Auftrag, der in der Satzung definiert ist, erfüllen kann. Das Vermögen selbst bleibt erhalten und kann nachhaltig Wirkung entfalten. Ihr Erbe oder Vermächtnis kann also dazu dienen, nach Ihrem Tod eine Stiftung zu errichten oder dies in eine schon bestehende Stiftung einzubringen. Wenn Sie darüber nachdenken, Teile Ihres Nachlasses in eine Stiftung einzubringen, gibt es nebenstehende Möglichkeiten.

Eine rechtsfähige Stiftung gründen

Grundlage für rechtsfähige Stiftungen ist die einseitige Willenserklärung des Stifters (zu Lebzeiten, in einem Testament oder Erbvertrag) sowie die staatliche Anerkennung durch die Stiftungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat. Die Stiftung benötigt eine Satzung, in der der Name, Sitz, Zweck und die Höhe des Vermögens festgelegt werden. Außerdem braucht die Stiftung einen Vorstand. Diese Form der Stiftung wird meist genutzt, wenn der Stifter über ein hohes Kapital verfügt.

Eine treuhänderisch verwaltete Stiftung gründen

Bei treuhänderisch verwalteten Stiftungen überträgt der Stifter sein Stiftungsvermögen an eine bestehende Stiftung. Als Treuhänderin verwaltet sie dieses getrennt von eigenem Vermögen. Der Stiftungszweck wird in einer eigenen Satzung festgehalten. Die Stiftung erhält ein Gremium, das über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet. Nach außen handelt der Treuhänder für die Stiftung. Das Stiftungskapital einer treuhänderisch verwalteten Stiftung muss so bemessen sein, dass Verwaltungsaufwand und Ertrag der Stiftung perspektivisch in angemessenem Verhältnis zueinander stehen und der Zweck nachhaltig verwirklicht werden kann.



C Einen Stiftungsfonds gründen

Der Stiftungsfonds ist eine individuelle Art der Hilfe. Als Gründer eines Stiftungsfonds innerhalb einer etablierten Stiftung bestimmen Sie, welches Anliegen Ihr Fonds fördert. Das kann eine Region sein oder ein bestimmtes Thema. Den Namen Ihres Fonds legen Sie ebenfalls selbst fest. Ihren Fonds können Sie etwa nach seinem Zweck benennen, nach einem besonderen Menschen und so sein Andenken wahren oder Ihr gemeinnütziges Engagement mit dem eigenen Familiennamen verbinden.

D Eine bestehende Stiftung unterstützen

Durch Spenden, Schenkung oder Berücksichtigung im Testament können Sie bereits bestehende Stiftungen unterstützen. Durch eine solche Zustiftung wird deren Stiftungsvermögen aufgestockt. So werden Sie schnell und ohne bürokratischen Aufwand zum Stifter. Dieser Schritt ist vor allem dann interessant, wenn eine Stiftung bereits den Zweck unterstützt, der Ihnen wichtig ist.

Grundsätzliche Unterscheidung i

Für die Stiftungsformen A - C gibt es Folgendes zu beachten:

Gründung einer Stiftung zu Lebzeiten

Da bei der Gründung einer Stiftung von Todes wegen eine Reihe rechtlicher Schwierigkeiten auftauchen können, ist zu überlegen, ob nicht besser zu Lebzeiten bereits eine Stiftung mit einem kleineren Vermögen gegründet wird, die dann testamentarisch bedacht werden kann. Dies bietet dem Stifter für die Erstkapitalausstattung zu Lebzeiten Steuervorteile. Gleichzeitig behält er die Verfügungsmöglichkeit über sein weiteres Vermögen. Daneben erhält der Stifter die Gewissheit, dass die Stiftung wirksam und seinen Wünschen entsprechend errichtet ist.

Gründung einer Stiftung von Todes wegen

Es besteht die Möglichkeit, von Todes wegen eine eigene Stiftung zu errichten. Dies kann durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder durch Auflage erfolgen. Die Stiftung entsteht mit dem Todestag des Stifters (rückwirkend, nach Anerkennung durch Stiftungsaufsicht bzw. Finanzamt) – wenn die letztwillige Verfügung den gemeinnützigkeits- bzw. stiftungsrechtlichen Anforderungen genügt. Um das zu gewährleisten, ist bei der Stiftungsgründung von Todes wegen dringend anwaltliche oder notarielle Beratung geboten.



11. Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg und Sie

Unter dem Dach der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg setzen regionale und themenspezifische Treuhandstiftungen sowie einzelne Stifter dauerhaft ein Zeichen von Solidarität und Mitmenschlichkeit.

Seit ihrer Gründung 2005 setzt sich die Stiftung, deren Schirmherr Bischof em. Dr. Franz Kamphaus ist, für zahlreiche caritative Anliegen ein.

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert z. B. Projekte in den Bereichen Kinder-, Alten-

und Obdachlosenhilfe, Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen oder auch vielfältige Projekte in der Migrations- und Flüchtlingshilfe.

Die Stiftergemeinschaft unserer Dachstiftung nach Regionen im Bistum Limburg

Bistum Limburg	■ Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg (Dachstiftung): Unterstützt caritative Projekte im gesamten Bistum Limburg ■ Familienfonds: Unterstützt zweckgebundene Projekte und Initiativen im Bistum Limburg zur Unterstützung von Familien
Stadt Frankfurt	■ Elisabeth-Stiftung Frankfurt (zweckgebunden für die Elisabeth-Straßenambulanz) ■ Stiftung Monikahaus des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Frankfurt ■ Karl Pehl Stiftung des Haus der Volksarbeit e. V. ■ Nachlass Funken: Zweckgebunden zur Unterstützung von HIV-Infizierten und an Aids erkrankten Menschen in Frankfurt
Bezirk Hochtaunus	■ Caritasstiftung Hochtaunus ■ Nachlass Halank: Zweckgebunden für die Unterstützung des Alfred-Delp-Hauses in Oberursel
Bezirk Limburg	■ Elisabethstiftung des Caritasverbands für den Bezirk Limburg e. V.
Bezirk Main-Taunus	■ Caritas-Stiftung Main-Taunus
Bezirk Westerwald-Rhein-Lahn	■ Caritas-Stiftung Westerwald-Rhein-Lahn
Bezirk Wetzlar/Lahn-Dill-Eder	■ Caritasstiftung Wetzlar/Lahn-Dill-Eder
Bezirk Wiesbaden-Rheingau-Taunus	■ Caritas-Stiftung Wiesbaden-Rheingau-Taunus ■ Pfarrer Ferdinand Eckert Stiftungsfonds ■ Barbara Strecker Stiftungsfonds ■ Hoffnung und Halt — Stiftung des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Wiesbaden

Sollten Sie in Erwägung ziehen, die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg in Ihrem Testament zu berücksichtigen, stehen Ihnen viele Wege offen. Ihnen obliegt selbst, ob Sie sich gerne mit einer eigenen Stiftung, einem Stiftungsfonds oder mit einer Zustiftung in einer der bereits etablierten Stiftungen testamentarisch verwirklichen möchten. Hier zählen einzig und allein Ihre Wünsche und Vorstellungen.

Das Portfolio unter dem Dach der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg bietet eine große Anzahl an bereits bestehenden Treuhandstiftungen, Stiftungsfonds und Nachlässen, die bereits verschiedenste Förderthemen und Förderregionen unterstützen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Stiftungsratgeber „Gemeinschaft bewegt - Mit einer Stiftung Zukunft gestalten“ der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg. Der Stiftungsratgeber klärt Sie ausführlich darüber auf, welche Möglichkeiten für eine Stiftungsgründung vorliegen, wie Sie die beste Wahl für sich treffen und welche wichtigen Schritte zu berücksichtigen sind. Sie können diese Broschüre bestellen bei:

**Sekretariat der Caritas-
Gemeinschaftsstiftung
im Bistum Limburg**
Telefon: 06431 997258
E-Mail: mail@caritasstiftungen.de

oder per Download auf unserer
Webseite.



Sprechen Sie uns an

Wenn Sie dauerhaft ein Zeichen von Solidarität und Mitmenschlichkeit setzen möchten oder über andere Formen des Engagements nachdenken, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Sehr gerne können wir bei einem Gespräch auch den lokalen Ansprechpartner einer der aufgezeigten Treuhandstiftungen oder Fonds einbeziehen.



Wenn Sie über eine testamentarische Berücksichtigung unserer Stiftung(en) nachdenken, freuen wir uns auf ein unverbindliches Gespräch mit Ihnen, gerne auch mit Ihrem Rechtsanwalt und/oder Notar.



Caritas
Gemeinschaftsstiftung
im Bistum Limburg

Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

Frau Sonja Peichl
Geschäftsführerin
Über der Lahn 5
65549 Limburg
Telefon: 06431 997245
E-Mail: sonja.peichl@caritasstiftungen.de
www.caritasstiftungen.de

Die Ansprechpartner der lokalen Stiftungen unter dem Dach der Dachstiftung finden Sie auf der Webseite der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg. Telefonisch können wir Ihnen ebenfalls die notwendigen Kontakte vermitteln.

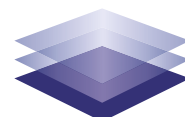


Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg orientiert sich an den „Grundsätzen guter Stiftungspraxis“, die der Bundesverband Deutscher Stiftungen beschlossen hat und dem die Stiftung als Mitglied angehört. Ebenfalls ist es der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg ein großes Anliegen, transparent, einfach und klar über ihre Struktur, ihr Engagement sowie die Mittelherkunft und -verwendung zu informieren. Deshalb hat sie sich der „Initiative transparente Zivilgesellschaft“ angeschlossen.

www.stiftungen.org



Bundesverband
Deutscher Stiftungen



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

<https://www.transparency.de/mitmachen/initiative-transparente-zivilgesellschaft/>



12. Impressum

**Caritas-Gemeinschaftsstiftung –
wir sind für Sie da**

**Herausgeber
Caritas-Gemeinschaftsstiftung
im Bistum Limburg**

Über der Lahn 5
65549 Limburg
Telefon: 06431 997245
E-Mail: mail@caritasstiftungen.de
www.caritasstiftungen.de

**Bankverbindung der Caritas-
Gemeinschaftsstiftung:**

Kreissparkasse Limburg
Referenz: Caritas-Gemeinschaftsstiftung
IBAN: DE 55 5115 0018 0003 0036 62
BIC: HELADEF1LIM

Redaktion und Konzept
Sonja Peichl

Mitarbeit
Mirjam Blake-Miethe

Gestaltung
heydendahl concept+design | www.heydendahl.com
werbeagentur für visuelle kommunikation

Lektorat
Petra M. Schubert

Juristische Beratung
Martin Ebach

Fotos:
Bilder unter Lizenz von Shutterstock.com

Druck:
A&M Service GmbH

Stand: Februar 2020

Rechtshinweis:

Alle Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt des Drucks. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Nachdruck und Weiterverarbeitung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. In dieser Broschüre sind Gruppen in der maskulinen grammatikalischen Form benannt. Dies geschieht allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit.



13. Weitere Informationen/ Literaturvorschläge

Diese Broschüre kann Ihnen nur einen allgemeinen Überblick geben. Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen. Wenn Sie sich unsicher sind, ziehen Sie unbedingt einen Fachanwalt für Erbrecht oder Notar zu Rate oder besprechen Sie sich mit Ihrem Steuerberater.

Wir empfehlen Ihnen zum Nachlesen folgende Ratgeber:

Broschüre „Erben und Vererben“ (Stand 1. Mai 2018)

Herausgegeben vom Bundesjustizministerium, kostenlos zu bestellen unter:
Telefon: 0 18 05 778-090 oder im Internet: www.bmj.bund.de/publikationen

„Richtig vererben und verschenken“ (2. Auflage 2018)

Herausgegeben von den Verbraucherzentralen, für 14,90 € zu beziehen bei den örtlichen Verbraucherzentralen oder im Internet: www.verbraucherzentrale.de

Buch „Vererben und Erben“ (Stand März 2019)

Herausgegeben von der Stiftung Warentest, für 19,90 € zu beziehen über den Buchhandel (ISBN: 978-3-747100-50-9) oder im Internet: www.test.de





Kalkulieren Sie selbst!
www.testamentrechner.de
Hier finden Sie auch die wichtigsten Infos
zum Thema Testament in digitaler Form.





Persönliche Notizen

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg — wir sind für Sie da!

- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch zu Nachlassregelungen zugunsten der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg und ihren Treuhandstiftungen und Fonds an. Dazu kommen wir gerne zu Ihnen nach Hause.
- Falls Sie einen Rechtsanwalt oder Notar in Ihrer Nähe suchen, helfen wir Ihnen gerne entsprechende Anschriften mit Telefonnummern zu finden.
- Sie haben Fragen zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht? Wir helfen Ihnen gerne weiter.
- Als Erben kümmern wir uns um die Nachlassauflösung: Immobilien, Wertgegenstände wie Antiquitäten oder Schmuck veräußern wir sorgsam. Möbel, Hausrat, Kleidung verkaufen wir oder geben sie in die Hände von Bedürftigen. Der Erlös kommt unserer Hilfe für Menschen in Not zugute. Zudem organisieren wir die Bestattung.

„Wir sind nicht nur für das verantwortlich, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“

Molière

www.caritasstiftungen.de

 www.facebook.com/caritasstiftung

 www.instagram.com/caritasstiftung

 www.twitter.com/caritasstiftung



Caritas-Gemeinschaftsstiftung
im Bistum Limburg
Über der Lahn 5
65549 Limburg

Ihre Ansprechpartnerin:
Sonja Peichl (Geschäftsführerin)
Telefon: 06431 997245
E-Mail: mail@caritasstiftungen.de



Caritas
Gemeinschaftsstiftung
im Bistum Limburg